

des Theaters über einen längeren Zeitraum zu planen. Um dem Theater eine stabile Grundlage für seine Arbeit zu geben, wird die Entwicklung des jährlichen Zuschusses als Normative vom zuständigen Rat für einen längeren Zeitraum, unterteilt nach den einzelnen Jahren, festgelegt.

(2) Die Zuschußnormative wird in Form der Einnahmestützung ermittelt. Auf der Grundlage der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Theaters wird für die Aufstellung der Pläne festgelegt, welcher Betrag dem Theater für jede geplante 1 MDN Einnahme als Stützung aus dem Staatshaushalt zur vollen Deckung der Ausgaben gewährt werden soll.

(3) Bei der Ausarbeitung und Bestätigung der Zuschußnormative ist davon auszugehen, daß

- die Ziele des Perspektivplanes erfüllt und die Prinzipien der sozialistischen Spielplanpolitik verwirklicht werden;
- die Wirksamkeit des Theaters gegenüber dem erreichten künstlerischen und ökonomischen Stand weiter erhöht wird;
- unter Beachtung des Einzugsgebietes und der Platzkapazität der Stand der Auslastung analysiert und auf eine notwendige und mögliche Steigerung der Anzahl der Besucher orientiert wird;
- die künstlerischen, kulturpolitischen und ökonomischen Aufgaben für das Theater in Übereinstimmung mit den künstlerischen und materiellen Möglichkeiten sowie unter Beachtung der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen für die Beschäftigten festgelegt werden;
- die Bedingungen des Theaters in bezug auf Mehrspartentheater, Abstechertätigkeit, Bespielung mehrerer Häuser, oder einer Freilichtbühne u. ä. berücksichtigt werden;
- der höchstmögliche Nutzeffekt der materiellen und finanziellen Fonds erreicht wird. Gleichzeitig sind die zu erwartenden Verbesserungen der Arbeitsbedingungen auf Grund von Investitionsmaßnahmen und Hauptinstandsetzungen zu berücksichtigen.

(4) Bei der Erarbeitung der Zuschußnormative sind die Ergebnisse aus Betriebsvergleichen, Erfahrungsaustauschen, Wettbewerben und künstlerisch-ökonomischen Konferenzen sowie die Feststellungen und Auflagen der Revisionen zu berücksichtigen.

(5) Darüber hinaus ist die Wirksamkeit von Vereinbarungen zwischen dem Theater bzw. dem zuständigen Rat und Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen, staatlichen Organen und Institutionen im Bespielungsgebiet des Theaters einzubeziehen.

(6) Bei Theatern mit einer Kapazitätsauslastung von mehr als 90 % sollte der Errechnung der Zuschußnormative eine Kapazitätsauslastung von 90 % zugrunde gelegt werden, um das Theaterkollektiv wirksam daran zu interessieren, dieses Ergebnis zu halten und zu verbessern.

(7) Das Ministerium für Kultur unterstützt die örtlichen Räte bei der Ausarbeitung und Anwendung der Zuschußnormative durch Übermittlung von Kennziffern der Theater und durch Hinweise zur Methodik.

Planung und Finanzierung

§ 4

Jahresplan

(1) Das Theater, das nach der Leistungsfinanzierung arbeitet, bleibt Haushaltsorganisation und stellt jährlich auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes den Leistungs- und Haushaltsplan auf.

(2) Der Haushaltsplan des Theaters ist brutto nach Einnahmen und Ausgaben gemäß der jährlichen Anordnung des Ministers der Finanzen über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und Kreditplanes aufzustellen.

(3) Der Leistungsplan muß die Anzahl der Besucher, die Errechnung der Einnahmen aus Eintrittsgeldern nach Art der Vorstellungen und der Formen der Anrechtsermächtigungen sowie den Nachweis der geplanten Kapazitätsauslastung in den Stammhäusern enthalten (geplante Anzahl der Besucher, gemessen an den lt. geplanter Anzahl der Vorstellungen möglichen Besuchern). Die Anzahl der Vorstellungen ist kein abrechenbarer Bestandteil des Leistungsplanes im Sinne des § 9 Abs. 1. Eine wichtige Grundlage für die Berechnung der Anzahl der Besucher bildet der Plan der Inszenierungen.

(4) Die zuständigen Räte entscheiden, ob in den Leistungsplan in Ausnahmefällen weitere spezielle Aufgaben aufzunehmen sind. Dies soll nur im Zusammenhang mit Vorhaben erfolgen, die von besonderer Bedeutung für die Entwicklung des Territoriums sind oder die Aufgaben für besonders wichtige Veranstaltungen (Inszenierungen) betreffen.

§ 5

Quartalsplan

(1) Auf der Grundlage des jährlichen Leistungs- und Haushaltsplanes stellt der Leiter des Theaters vor Beginn eines jeden Quartals einen Quartalsplan der Leistungen und Zuschüsse auf. Er ist vom Leiter der Abteilung Kultur des zuständigen Rates nach Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung Finanzen zu bestätigen.

(2) Der Quartalsplan und seine Abrechnung bilden die Grundlage für die quartalsweise Bildung und Verwendung der Mehrleistung, sofern der zuständige Rat entscheidet, daß die Mehrleistung gemäß § 9 nach Quartalen ermittelt werden soll.

§ 6

Finanzierung

(1) Das Theater deckt seine Ausgaben durch:

a) Einnahmen aus Eintrittsgeldern,

- dem Verkauf von Programmheften,
- Garderobengebühren,
- Leistungen für Dritte, wie z. B. für Rundfunk, Fernsehfunk, gesellschaftliche Organisationen, Vermietungen, Verkäufe u. ä.,

b) den planmäßigen Zuschuß aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Rates.